

EBERHARD GÜNTHER

Christliche Soziallehre und soziale Marktwirtschaft

Aus der Sicht eines Wirtschaftspraktikers

Ein Fachgespräch über religiöse, philosophische oder andere Wirtschaftsfragen kann sehr verschiedenen Charakter haben. Man kann es als Streitgespräch führen. In diesem Fall rechnet man kaum damit, den Gesprächspartner zu überzeugen. Zweck ist vielmehr, die Argumente zur Begründung der eigenen Auffassung in der Auseinandersetzung zu präzisieren, die Gründe zur Ablehnung der gegnerischen Position zu verdeutlichen, den eigenen Standpunkt besser zu erkennen und vor allem besser zu formulieren: dies alles in der Hoffnung, die Zustimmung der das Gespräch verfolgenden wissenschaftlichen und der übrigen sachkundigen Öffentlichkeit zu gewinnen, vielleicht auch, um die eigenen Anhänger noch fester an sich zu binden. Soweit nicht zu überbrückende Meinungsverschiedenheiten von solchem Gewicht sind, daß sie ein starkes persönliches Engagement, vielleicht sogar leidenschaftliches Interesse rechtfertigen, ist eine derartige Führung des Gesprächs sicherlich fruchtbar und sinnvoll. Ich für meine Person sehe bei einer Erörterung des Verhältnisses von Wettbewerb und Wirtschaftsordnung einerseits, christlicher Soziallehre andererseits für ein Streitgespräch keinerlei Anlaß. Ich suche ein Arbeitsgespräch, ganz bestimmt auch, um klar und ohne falsche Zurückhaltung vorhandene Gegensätze aufzudecken, vor allem aber um Mißverständnisse abzubauen, um eine Zusammenarbeit zu fördern zwischen den Vertretern der christlichen Soziallehre und den Vertretern der Marktwirtschaft, die ich als Mitarbeiter der Bundesregierung, als Präsident des deutschen Kartellamtes und in meiner literarischen und Vortragstätigkeit seit jeher unterstütze; einer Zusammenarbeit für Ziele, die beiden Richtungen gemeinsam sind¹.

¹ Vgl. *Wilhelm Röpke*, Der Markt im Dienste der Gesellschaft, Mißverständnisse linker Christen und Heiden, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 14. 3. 1964.

I.

WIRTSCHAFTLICHE UND WIRTSCHAFTSPOLITISCHE GRUNDSÄTZE DER SOZIALLEHRE DER PÄPSTE UND DES II. VATIKANISCHEN KONZILS

Die Quellen der Bestandsaufnahme

Voraussetzung jeder Aussage über die Vereinbarkeit und Unvereinbarkeit von christlicher und liberaler Wirtschaftslehre seitens eines Wirtschaftswissenschaftlers oder Wirtschaftspolitikers ist eine Bestandsaufnahme über die Wirtschaftslehre der Kirche. Diese Bestandsaufnahme enthält zwei bemerkenswerte, leider zu wenig beachtete Beiträge *Zeitlers*² über die Bedeutung des Wettbewerbs in den amtlichen kirchlichen Verlautbarungen, eines engen Mitarbeiters des bayerischen Ministerpräsidenten. Ich habe mich nicht mit dieser Darstellung begnügt, sondern zwecks Bildung eines unabhängigen Urteils erneut die maßgeblichen Quellen der katholischen Soziallehre geprüft, nämlich:

- die Enzyklika *Rerum Novarum* (*Leo XIII.*, 1891)³,
- die Enzyklika *Quadragesimo Anno* (*Pius XI.*, 1931)⁴,
- die Enzyklika *Mater et Magistra* (*Johannes XXIII.*, 1961)⁵,
- die Pastoralkonstitution des II. Vatikanischen Konzils *Gaudium et Spes* (1964)⁶,
- die Enzyklika *Populorum Progressio* (*Paul VI.*, 1967)⁷.

Mir ist klar, daß sich diesen Dokumenten nur die grundlegenden Auffassungen der Kirche entnehmen lassen über den Sinn der Wirtschaftspolitik, das angemessene Verhältnis zwischen Freiheit und Bindung, die Beurteilung der Entwicklung der Wirtschaft in der modernen Welt und der großen wirtschaftspolitischen Aufgaben unserer Zeit, nämlich der Beseitigung der sozialen Unterschiede innerhalb der einzelnen Volkswirtschaften und im Rahmen der Entwicklungshilfe. Diese Auffassungen dürften fast durchgängig von den katholischen Sozialethikern

² *Gottfried Zeitler*, Wettbewerb – Regulatives Prinzip der Wirtschaft?, Die Stellung des Wettbewerbs in der Soziallehre der Päpste, *Wirtschaft und Wettbewerb*, Jg. 12 (1962), 310; *ders.*, Neuere Entwicklungen der katholischen Soziallehre. Das II. Vatikanische Ökumenische Konzil zur Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung, *Wirtschaft und Wettbewerb*, Jg. 16 (1966), 393 (im folgenden zitiert: *Entwicklungen*).

³ Im folgenden zitiert: RN.

⁴ Im folgenden zitiert: QA.

⁵ Im folgenden zitiert: MM.

⁶ Im folgenden zitiert: GS.

⁷ Im folgenden zitiert: PP.

geteilt werden – darüber hinaus übrigens auch von den protestantischen Sozialethikern und anderen Humanisten gleichgültig welcher Konfession und Fakultät, denn es handelt sich in den entscheidenden Punkten um allgemeine Erkenntnisse einer schlechthin humanitären Soziallehre⁸. In der Anwendung und Ausgestaltung dieser Erkenntnisse gibt es freilich auch in der katholischen Soziallehre verschiedene Richtungen und eine große Fülle der Meinungen⁹. Die für mich entscheidende Frage der Vereinbarkeit betont freiheitlicher und betont religiöser Wirtschaftsauffassungen hängt aber entscheidend davon ab, ob die Basis gemeinsam ist, nicht, ob in Einzelfragen Meinungsverschiedenheiten bestehen. Im übrigen ist zweifelhaft, ob eine zu stark konkretisierte, auf der Basis der katholischen Soziallehre entwickelte Wirtschaftslehre noch die Auffassung der Kirche als solcher repräsentiert. Die kirchlichen Autoritäten haben sich in Anwendung der Erkenntnis von Quadragesimo Anno, daß die Kirche für wirtschaftliche Fragen technischer Art weder über die geeigneten Mittel verfügt, noch eine Sendung erhalten hat¹⁰, in der tagespolitischen Diskussion, aber auch in allgemeinen wirtschaftstheoretischen und wirtschaftsideologischen Fragen eine zunehmende Zurückhaltung auferlegt. Beispielhaft ist die Besserung des Verhältnisses von Katholizismus und politischem Sozialismus, soweit dieser die Klassenkampf-Ideologie aufgegeben hat und die Wettbewerbswirtschaft im Prinzip bejaht.

Der Inhalt der katholischen Soziallehre

Wie bekannt, sind für die Wirtschaftslehre der Päpste und des Konzils zwei naturrechtliche Prinzipien, das Solidaritätsprinzip und das Subsidiaritätsprinzip, maßgebend.

⁸ Zum Vergleich katholischer, evangelischer und humanitärer Soziallehre vgl. Oswald von Nell-Breuning, Katholische Soziallehre, in: Katholische und evangelische Soziallehre, Ein Vergleich, Recklinghausen 1967, S. 5, der auch die weitgehende inhaltliche Übereinstimmung der evangelischen und der katholischen Soziallehre betont: »Ein sehr großer Teil dessen, wozu der Verfasser des Beitrags »Evangelische Soziallehre« sich bekennt, könnte in diesem Beitrag über katholische Soziallehre wörtlich oder nahezu wörtlich ebenso ausgeführt werden.«

⁹ Ebenda, S. 30: »Tatsächlich besteht die Einheitlichkeit der katholischen Soziallehre nur in bezug auf die tragenden philosophischen (und theologischen) Prinzipien. Sobald man an die praktische Anwendung dieser Prinzipien, an praktische soziale Gestaltungsaufgaben, kommt, zeigt sich eine große Mannigfaltigkeit der Meinungen.«

¹⁰ QA Nr. 41: »Aber unmöglich kann die Kirche des von Gott ihr übertragenen Amtes sich begeben, ihre Autorität geltend zu machen, nicht zwar in Fragen technischer Art, wofür sie weder über die geeigneten Mittel verfügt, noch eine Sendung erhalten hat, wohl aber in allem, was auf das Sittengesetz Bezug hat.«

*Das Solidaritätsprinzip*¹¹ bezeichnet die Tatsache der Angewiesenheit des Individuums auf und seiner Verpflichtung gegenüber der Gemeinschaft und andererseits die Verpflichtung der Gemeinschaft und ihre Sinnerfüllung im Dienste am Individuum. Konkret beinhaltet das Solidaritätsprinzip die Verpflichtung des Staates zu aktiver, der universellen Bestimmung der Güter verpflichteten Sozialpolitik, andererseits aber auch Mitverantwortung der einzelnen Individuen füreinander in Familie und Staatsverband.

*Das Subsidiaritätsprinzip*¹² bezeichnet die Erkenntnis, daß die Entfaltung des Individuums eine möglichst große staatsfreie Sphäre und eine Begrenzung der staatlichen Macht zur Voraussetzung hat, daß die Durchführung von Gemeinschaftsaufgaben nicht zentralistisch, sondern möglichst dezentral erfolgen sollte und daß jede Forderung des Staates an den Bürger, jede Begrenzung der Handlungsfreiheit des Bürgers zu Lasten des Staates aus höherwertigen Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist; andererseits aber auch – *Nell-Breuning* weist zutreffend darauf hin, daß dieser Aspekt von Gegnern konkreter staatlicher Maßnahmen stets vernachlässigt wird –, daß der Staat im Dienst an den Gliedern der Gesellschaft die Aufgaben übernimmt, die das Individuum selbst nicht befriedigend zu lösen vermag.

In Beachtung dieser Grundprinzipien bekennt sich die christliche Soziallehre zu folgenden Überzeugungen¹³.

1. *Die sozialen Zielsetzungen müssen aus den allgemein gesellschafts-politischen Zielsetzungen heraus entwickelt und der Gesellschaft von außen her vorgegeben werden.* Die Sachgesetze der Wirtschaft, die wirtschaftliche Sachlogik als solche können diese Ziele nicht bestimmen.

¹¹ Eindrucksvoll dargestellt z. B. am Problem der Entwicklungshilfe in PP 43 ff.; besonders zu beachten PP 58, wo darauf hingewiesen wird, daß die Industrieländer bei Partnern von nicht allzu ungleichen Bedingungen in den *Spielregeln der freien Marktwirtschaft zu Recht ein Gesetz der Gerechtigkeit sehen*.

¹² Berühmt die Formulierung in QA Nr. 79: »... unverrückbar jener oberste sozialphilosophische Grundsatz festgehalten werden, an dem nicht zu rütteln noch zu deuteln ist: wie dasjenige, was der Einzelmensch aus eigener Initiative und mit seinen eigenen Kräften leisten kann, ihm nicht entzogen und der Gesellschaftstätigkeit zugewiesen werden darf, so verstößt es gegen die Gerechtigkeit, das, was die kleineren und untergeordneten Gemeinwesen leisten und zum guten Ende führen können, für die weitere und übergeordnete Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen; zugleich ist es überaus nachteilig und verwirrt die ganze Gesellschaftsordnung. Jedwede Gesellschaftstätigkeit ist ja ihrem Wesen und Begriff nach subsidiär; sie soll die Glieder des Sozialkörpers unterstützen, darf sie aber niemals zerschlagen oder aufsaugen.« Vgl. auch MM, 2. Teil, a. A., und Abschnitt »Öffentliches Eigentum«.

¹³ In allen Quellen passim.

Insbesondere darf das quasi mechanische Ergebnis des anonymen Koordinierungsmechanismus der Marktpreisbildung, des freien Wettbewerbs, als solches nicht mit dem sozialen Zweck der Wirtschaft identifiziert werden. Es ist vielmehr stets zu prüfen, ob und gegebenenfalls inwieweit sich in diesem Ergebnis die gesellschaftspolitischen Zielfunktionen verwirklichen. Indessen wird – vielleicht nicht immer genügend deutlich, aber im Prinzip unzweifelhaft – gesehen und anerkannt, daß die Verwirklichung der gesellschaftspolitischen Zielsetzungen von der Beachtung der wirtschaftlichen Sachgesetzlichkeit abhängig ist¹⁴.

2. *Die Verkehrswirtschaft wird im Prinzip bejaht, totalitäre Wirtschaftssysteme, insbesondere Faschismus und Staatssozialismus, werden abgelehnt.* Damit verbunden ist die grundsätzliche Anerkennung von Eigentum und Erbrecht.

3. *Eigentum und Unternehmerleistung kommt in der Gesellschaft eine doppelte Aufgabe zu: die Sozial- und Individualfunktion*¹⁵. Die Sozialfunktion beinhaltet die soziale Bindung des Eigentums und zugleich die allen einschlägigen Äußerungen der Lehrmeinung der katholischen Kirche eigene, scharfe und wiederholte Verurteilung des Mißbrauchs wirtschaftlicher Macht. Die Individualfunktion beinhaltet das prinzipielle Recht auf freie Konsumwahl und freie wirtschaftliche, auch unternehmerische Betätigung.

4. *Der Gegensatz zum Laissez-faire-Liberalismus ist unüberbrückbar.* Eindrucksvoll stellt Quadragesimo Anno sein Versagen an den Pranger, im Jahre 1931, mitten in der nicht mehr aufzuhaltenden Entwicklung der abendländischen Katastrophe:

»Die an die Stelle der Wettbewerbsfreiheit getretene Vermachtung der Wirtschaft kann aber noch weniger diese Selbststeuerung bewirken: um segensbringend für die Menschheit zu sein, bedarf sie selbst kraftvoller Zügelung und weiser Lenkung... Diese Zusammenballung von Macht, das natürliche Ergebnis einer grundsätzlich zügellosen Konkurrenzfreiheit, die nicht anders als mit dem Überleben des Stärkeren, das ist also oft des Gewalttätigeren und Gewissenloseren enden kann, ist das eigentümliche der jüngsten wirtschaftlichen Entwicklung...«¹⁶.

Die letzten Auswirkungen des individualistischen Geistes sind es, die ihr ... vor Augen habt und beklagt: der freie Wettbewerb hat zu seiner Selbstaufhebung geführt; an die Stelle der freien Marktwirtschaft trat die Vermachtung der Wirtschaft; das Gewinnstreben steigerte sich zum zügellosen Machtstreben¹⁷.

¹⁴ Vgl. z. B. die Behandlung der Lohnfrage in QA, Nr. 72 ff.

¹⁵ Z. B. QA Nr. 46 ff.

¹⁶ QA Nr. 107.

¹⁷ QA Nr. 109, vgl. auch PP Nr. 26 sowie MM Nr. 104, Abschnitt »Privateigentum«, a. A.: »In den letzten Jahrzehnten hat sich, wie bekannt, die Trennung zwischen Eigentum an Produktionsgütern und Verantwortung der leitenden Stellen in den großen wirtschaftlichen Gebilden immer mehr zugespitzt. Wir

5. *Die Lohnbildung muß sozialen Gesichtspunkten Rechnung tragen.* Insbesondere soll der – gegebenenfalls durch Sonderzuwendungen des Staates aufzubessernde – Lohn der Arbeiter diesen ermöglichen, ihre Familien zu ernähren, ohne daß die Mütter erwerbstätig werden müssen¹⁸. Dabei wird anerkannt, daß die Lohnhöhe nicht nur vom Wünschbaren, sondern auch vom Möglichen abhängt und eine Übersteigerung der Lohnforderungen die Gefahr der Arbeitslosigkeit heraufbeschwört. In den Worten von *Quadragesimo Anno*:

»So günstige Wirkungen die richtige Festsetzung der Lohnhöhe hat, so nachteilig kann es sich auswirken, wenn der zulässige Spielraum nach oben oder unten überschritten wird. Man weiß ja heute, daß sowohl eine zu stark gedrückte als eine übersteigerte Lohnhöhe Arbeitslosigkeit verursacht... Die Gemeinwohlgerechtigkeit verbietet daher, ohne Rücksicht auf das Gemeinwohl nur dem eigenen Vorteil gemäß die Löhne über den zulässigen Spielraum hinaus herabzudrücken oder heraufzudrücken«¹⁹.

Gleich hier ist auf die enge Verwandtschaft dieser Aussage mit neoliberalen lohnpolitischen Argumenten hinzuweisen. Der liberale Wirtschaftswissenschaftler würde im Wortlaut abweichend, im Inhalt gleich formulieren: die Lohnforderungen müssen sich an der Produktivität der Volkswirtschaft ausrichten und die Gesetze der Marktpreisbildung mit berücksichtigen, wenn schwere wirtschaftliche Schäden vermieden werden sollen²⁰.

6. *Der technische und wirtschaftliche Fortschritt wird nachdrücklich bejaht.* Es ist das Verdienst der katholischen Lehramtsäußerungen dieses Jahrzehnts, ein eindeutiges Bekenntnis zu wirtschaftlichem und technischem Fortschritt abgelegt zu haben. Es wird anerkannt, daß die Lösung der sozialen Aufgaben der entwickelten Volkswirtschaften und die Meisterung der Entwicklungshilfe entscheidend von der Höhe und

wissen, daß dies der staatlichen Gewalt schwierige Aufsichtsprobleme schafft, um sicherzustellen, daß die von der Leitung der Großunternehmen angestrebten Ziele, besonders wenn es sich um solche handelt, die das gesamte wirtschaftliche Leben eines Staates einschneidend treffen, nicht in Widerspruch stehen zu den Forderungen des Gemeinwohls: Probleme, die, wie die Erfahrung zeigt, gleicherweise auftauchen, mögen die Kapitalien, die die großen Unternehmen nähren, aus dem Eigentum Privater oder aus dem öffentlicher Stellen stammen.«

¹⁸ QA Nr. 71 »Daß dagegen Hausfrauen und Mütter wegen Unzulänglichkeit des väterlichen Arbeitsverdienstes zum Schaden ihres häuslichen Pflichtenkreises und besonders der Kindererziehung außerhäuslicher Erwerbsarbeit nachzugehen genötigt sind, ist ein schändlicher Mißbrauch, der, koste es was es wolle, verschwinden muß.«

¹⁹ QA Nr. 74.

²⁰ Z. B. W. *Röpke*, a. a. O.: »Daß zu diesen Folgen möglicherweise – nämlich dann, wenn man keine Arbeitslosigkeit als Wirkung der Lohnüberhöhung zulassen will – eine weitere Umdrehung der Inflationsschraube gehört, ist jedem Sachkundigen geläufig.«

dem Wachstum des Sozialprodukts abhängig sind. Besonders dankenswert ist die Würdigung der kapitalistischen Wirtschaftsform trotz ihrer Fehlentwicklungen vor und nach der Jahrhundertwende als Folge des Laissez-faire-Liberalismus in Populorum Progressio; die Produktivitätssteigerung und die mit ihr verbundene Steigerung der Güterversorgung weiter Bevölkerungsschichten werden – wie ich sehe in Lehramtsäußerungen erstmalig – als soziale Leistung ausdrücklich anerkannt²¹.

7. Bei grundsätzlicher Anerkennung der mit dem Fortschritt verbundenen Dynamik, muß die *Verhinderung zu rascher, ohne jede Ordnung vor sich gehender Wandlungen (ein Grundsatz, der nicht nur für den ökonomischen Bereich gilt)*²² bedacht werden.

8. *Weitgehende Förderung des Ausgleichs sozialer Spannungen* zwischen den verschiedenen Ständen, Berufszweigen und Regionen einer Volkswirtschaft, sowie zwischen den Volkswirtschaften im Rahmen der Entwicklungshilfe²³. Zu diesem Zweck werden weitgehende Einkommensumverteilungen durch den Staat, Anpassungsbeihilfen, länger dauernde Beihilfen zur Erhaltung bestehender Strukturen, aber auch unmittelbare Eingriffe in den Preismechanismus gebilligt und gefordert. Besonderes Gewicht legt Gaudium et Spes auf Subventionen und Preischutz für landwirtschaftliche Erzeugnisse²⁴. Die Möglichkeit aber einer Förderung der Strukturanpassung der Landwirtschaft und eine Eingliederung landwirtschaftlicher Arbeitskräfte in andere Arbeitsprozesse wird nicht erörtert.

9. Wirtschaftspolitik dürfe sich in ihren Mitteln nicht auf eine Maßnahmenpolitik in den verschiedenen Sachbereichen – Monopol-, Kartell-, Geld-, Finanz-, Außenhandelspolitik usw. – beschränken. *Wirtschaftspolitik hat zugleich als Erziehungsaufgabe die geistige und*

²¹ PP Nr. 26: »Aber wenn es auch wahr ist, daß eine gewisse Form des Kapitalismus die Quelle von vielen Übeln ist, von Ungerechtigkeiten und brudermörderischen Kämpfen, deren Folgen heute noch zu spüren sind, so würde man doch zu Unrecht der Industrialisierung als solcher die Übel ankreiden, die mit dem verderblichen System in ihrer Begleitung verbunden sind. Es ist im Gegenteil der unersetzbare Beitrag anzuerkennen, den die Organisation der Arbeit und der industrielle Fortschritt zur Entwicklung geleistet haben.« Ebenso *Alfred Müller-Armack*, z. B. in: *Wirtschaftspolitik in der Sozialen Marktwirtschaft*, in »Der Christ und die Soziale Marktwirtschaft«, S. 85. Hiergegen *Nawroth*, *Sozialphilosophie* 122 ff., 133.

²² Vgl. hierzu besonders die Darstellung bei *Zeitler*, *Entwicklungen*, S. 397 f.; GS Nr. 8.

²³ Die Entwicklungshilfe ist der Hauptgegenstand von PP. MM Nr. 157 bezeichnete die Entwicklungshilfe als das vielleicht größte Problem unserer Zeit.

²⁴ GS Nr. 66.

sittliche Erneuerung der Gesellschaft. Diese ist die Voraussetzung für den Aufbau einer der gebotenen Solidarität von Gesellschaft und Gesellschaftsgliedern entsprechenden *berufsständischen Ordnung*²⁵.

Diese berufsständische Ordnung war ein Hauptanliegen in *Pius' XI. Quadragesimo Anno* und wurde auch von seinem Nachfolger, *Pius XII.*, mit Nachdruck als Anliegen der Kirche verteidigt. Diese Ordnung, die im Kern eine verantwortliche Zusammenarbeit der Sozialpartner anstrebte, ist stark mißverstanden worden. *Quadragesimo Anno* hat wie kaum ein anderes zeitgenössisches Dokument die Gefahren der Übertragung von Macht und staatlichen Aufgaben auf Interessengruppen gesehen. Auch der extremste Neoliberale könnte sich mit herzlicher Überzeugung zu den Worten der Enzyklika bekennen²⁶:

»Solch gehäufte Macht führt ihrerseits wieder zum Kampf um die Macht, zu einem dreifachen Kampf: zum Kampf um die Macht innerhalb der Wirtschaft selbst; zum Kampf sodann um die Macht über den Staat, der selbst als Machtfaktor in den wirtschaftlichen Interessenkampf eingesetzt werden soll, zum Machtkampf endlich der Staaten untereinander, die mit Mitteln staatlicher Macht wirtschaftliche Interessen ihrer Angehörigen durchzusetzen suchen und wieder umgekehrt zum Austrag zwischenstaatlicher Streithändel wirtschaftliche Macht als Kampfmittel einsetzen.«

»Als einen der schwersten Schäden nennen wir die Erniedrigung der staatlichen Hoheit, die unparteiisch und allem Interessenstreit entrückt, einzig auf das gemeine Wohl und die Gerechtigkeit bedacht, als oberste Schlichterin in königlicher Würde thronen sollte, zur willenlos gefesselten Sklavin selbstsüchtiger Interessen.«

Im übrigen hat die Enzyklika unmißverständlich klar gemacht, daß die faschistische Staatsidee und -praxis keineswegs mit der von der Kirche angestrebten Gesellschaftsordnung übereinstimmt²⁷. Dies alles konnte eine Fehlinterpretation der berufsständischen Idee nicht verhindern. Insbesondere wurde übersehen, daß die stände-staatliche Ordnung erst *nach* einer tiefgreifenden gesellschaftlichen Reform Platz greifen kann, die bis heute nicht stattgefunden hat²⁸. Die Frage der ständischen Ordnung ist daher in den gesellschaftspolitischen Äußerungen des katholischen Lehramts aus diesem Jahrzehnt bewußt in den Hintergrund gedrängt worden. Sie ist keine derzeit aktuelle Forderung der katho-

²⁵ Grundlegend QA Nr. 81 ff.

²⁶ QA Nr. 107–109.

Vgl. hierzu das von *Nawroth* (Marktwirtschaft, S. 103) als »berüchtigt« apostrophierte Vorwort zu *Ordo XII*, verfaßt von *Franz Böhm* / *Friedrich Lutz* / *Fritz Meyer*, wo auf die Korrumpierung mittels einer »neufeudalen Gruppenanarchie mit einem hilf- und richtungslosen Gefälligkeitsstaat« auf die drohende Entwicklung eines schwachen, »von kollektiven Gesellschaftsgruppen methodisch ausgeplünderten Staates« hingewiesen wird.

²⁷ QA Nr. 91–95.

²⁸ QA Nr. 97: »In der Tat, die von Uns umrissene Wiederaufrichtung und Vollendung der gesellschaftlichen Ordnung hat zur Voraussetzung die sittliche Erneuerung.«

lischen Soziallehre mehr. »Die Zeit war für die Verwirklichung dieses Gedankens noch nicht reif, ohne jeden Zweifel ist sie es auch heute noch nicht«, meinen hierzu die Jesuitenpatres *de Witte* und *von Nell-Breuning*²⁹. »Wenn im Gegensatz dazu *Pius XII.* die Besorgnis aussprach, die rechte Gelegenheit sei verpaßt worden, so dürfen wir heute rückschauend wohl sagen, daß bis jetzt sich noch keine solche Gelegenheit dargeboten hat und daher auch keine verpaßt worden ist.«

II.

DIE BEDEUTUNG DES WETTBEWERBS FÜR DIE ZIELERFÜLLUNG DER KATHOLISCHEN SOZIALLEHRE

Mit dieser Darstellung dürfte die von der katholischen Soziallehre geforderte Wirtschaftsordnung umrissen sein, die Grundentscheidung also über Prinzip und Art der Koordination der staatlichen mit den privaten Wirtschaftsplänen und der privaten Wirtschaftspläne untereinander. Der Wettbewerb wurde in diesem Zusammenhang in den amtlichen Dokumenten nur selten ausdrücklich angesprochen. Welche Bedeutung kommt ihm für die Zielerfüllung der katholischen Soziallehre zu?

Mir scheint offensichtlich, daß im Wettbewerb wichtige Aspekte sowohl des Subsidiaritätsprinzips wie des Solidaritätsprinzips unmittelbar verwirklicht werden. Er gewährleistet der wirtschaftlichen Betätigung der Staatsbürger ein Optimum an Freiheit gegenüber dem Staat und entspricht insoweit dem wesentlichsten Aspekt des Subsidiaritätsprinzips. Damit ist freilich noch nicht, wie die kirchliche Soziallehre zu Recht betont, die Freiheit der Staatsbürger gegenüber der Bildung und dem Mißbrauch wirtschaftlicher Macht gewährleistet. Einem sich selbst überlassenen Wettbewerb droht die Selbstaufhebung. Sie zu verhindern, ist eine wichtige wirtschaftspolitische Aufgabe des Staates, die insoweit den negativen Aspekt des Subsidiaritätsprinzips, die Forderung nach einer möglichst großen staatsfreien Sphäre, begrenzt durch seinen positiven Aspekt, daß die Wirtschaft Subsidiarium sei. Nur dieser durch einen staatlichen Rahmen – bestehend insbesondere aus der Kartell-

²⁹ *Liederik de Witte*, Kirche – Arbeit – Kapital, deutsche Bearbeitung von O. v. Nell-Breuning, Limburg 1964, S. 175.

und Monopolaufsicht, aber auch aus konsequenter Vermeidung aller steuerlichen und sonstigen Maßnahmen, die Konzentration und Machtbildung begünstigen – gegen Selbstaufhebung und Mißbrauch gesicherte Wettbewerb genügt den Forderungen einer unautoritären Gesellschaftspolitik. Um diesen Wettbewerb handelt es sich auch im folgenden, soweit nichts anderes bemerkt wird.

Dem Subsidiaritätsprinzip entspricht es weiter, daß der Staat die Einkommensverteilung, die als Ergebnis des Wettbewerbsprozesses entsteht, nicht ohne hinreichenden Grund korrigiert. Zu den unverzichtbaren Rechten und Pflichten des Individuums gehört es, nach besten Kräften für sich und die Seinen zu sorgen. Im ausufernden sozialistischen Wohlfahrtsstaat, aber auch in dem von Interessengruppen beherrschten Gefälligkeitsstaat wird mißachtet, daß die Daseinsvorsorge ihrem Wesen nach der Individualsphäre zugehörig ist³⁰.

Der gegen Selbstaufhebung und Mißbrauch gesicherte Wettbewerb gewährleistet weiterhin und zugleich eine institutionelle Verankerung der Erfüllung der dem Solidaritätsprinzip entsprechenden Pflichten des Individuums gegenüber der Gesellschaft³¹. Die wettbewerbliche Verfassung der Wirtschaft ist, wie die Nationalökonomie in der ganz überwiegenden Zahl ihrer Vertreter lehrt und die Erfahrung bestätigt – besonders eindrucksvoll aber keineswegs nur am Beispiel des ersten deutschen Wirtschaftsaufschwungs nach 1948 –, nicht nur die freieste, sondern auch diejenige mit dem höchsten Produktivitätsgrad. Eine Einschränkung des Wettbewerbsprinzips führt, von der Regel nicht aufhebenden Ausnahmen abgesehen, zu einem volkswirtschaftlichen Produktivitätsverlust. Es sind nur wenige Fälle denkbar, wo ein Abgehen vom Wettbewerbsprinzip zumindest langfristig die Produktivität der Volkswirtschaft erhöht, wie z. B. Erziehungszölle, Beschränkungen von Dumping-Importen aus Staatshandelsländern u. ä. In der

³⁰ Vgl. *Alexander Rüstow*, *Wirtschaftsethische Probleme der sozialen Marktwirtschaft*, Stuttgart und Köln 1955, S. 57: »Wenn der sozialistische Wohlfahrtsstaat diese Fürsorge jedes Menschen für sich und die Seinen dem Einzelnen mehr oder weniger aus der Hand nimmt, so ist das zugleich ein schwerer Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip, das die Enzyklika *Quadragesimo Anno* proklamiert und das jeder gesunden Gestaltung menschlicher Sozialverhältnisse zugrunde gelegt werden muß.«

³¹ Ebenso *Johannes Messner*, *Mitbestimmung und Mitentscheidung der unselbständig Erwerbstätigen*, OeH, S. 148 ff. (166): »Zu diesen Kontrollen (Sozialfunktion des Eigentums und der Unternehmerleistung) zählt vor allem der geordnete Wettbewerb, den durch Bekämpfung von Marktmacht und Wirtschaftsmacht zu gewährleisten Aufgabe der für das Gemeinwohl verantwortlichen staatlichen Autorität ist.«

Regel ist der Verzicht auf das Ordnungselement des Wettbewerbs mit Kosten für die Gesellschaft verbunden. Dies wird offen sichtbar beim Ausweis von Subventionen im Staatshaushalt. Die Feststellung trifft jedoch prinzipiell genauso zu, wenn durch marktinkonforme Maßnahmen – Preisstopp, Produktionsbeschränkungen, Marktzutrittsverbote, Einfuhrsperren usw. –, sei es aus aner kennenswerten, sei es aus zu mißbilligenden sozialen Motiven, in den Markt eingegriffen wird. Es wird in jedem Fall verhindert, daß die Gesellschaft qualitäts- oder preismäßig besser versorgt wird. Es leuchtet ein, daß Gruppen, welche in irgendeiner dieser Formen die Hilfe des Staates in Anspruch nehmen, ohne sie bei objektiver Betrachtung nötig zu haben, unsolidarisch, asozial handeln. Asozial handelt aber auch der Staat, der aus Schwäche oder Korrumpierung derartige Forderungen erfüllt³².

Nun ist freilich die Verpflichtung des Individuums gegenüber der Gemeinschaft nur die eine Seite des Solidaritätsprinzips. Die andere Seite ist die Verpflichtung der Gemeinschaft auf nationaler und internationaler Ebene gegenüber dem Individuum, und hier reicht nun nach Auffassung der Kirche der Wettbewerb als Ordnungsprinzip nicht aus. Dies gilt schon deshalb, weil Machtelemente in der Wirtschaft bestehen und zu mißbilligende Entwicklungen in der Einkommensverteilung schon aus diesem Grund nie völlig vermeidlich sind. Derartige Systemmängel zu korrigieren, ist Aufgabe des Staates. Aber selbst wenn es gelänge, eine machtfreie Wirtschaftsstruktur zu begründen, könnte die Gemeinschaft einer *activitas socialis* nicht entraten. Die Sozialgerechtigkeit ist mit der Marktgerechtigkeit der Einkommensverteilung als Ergebnis des Wettbewerbsprozesses weder denknotwendig noch praktisch identisch. Die Gesellschaft hat die Pflicht, allen Angehörigen ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen. Die Höhe dieses sozialen Existenzminimums läßt sich dabei nicht ohne Rücksicht auf den allgemeinen Versorgungsstand bestimmen. Der Staat hat die Pflicht zum korrigierenden Eingriff, wo der Lohn den Familienlohn unterschreitet, einen Lohn, der eine Erwerbstätigkeit der Mütter überflüssig macht. Der Staat hat die Pflicht, sozial unerträglichen Auswirkungen wirtschaftlicher Strukturwandlungen wirksam zu begegnen. Er muß dabei auch in den Wettbewerbsprozeß eingreifen, soweit es die soziale Gerechtigkeit erfordert. Weiter haben die entwickelten Volkswirtschaften die Pflicht, den in Entwicklung befindlichen Ländern den Anschluß

³² PP Nr. 58 sieht daher, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind, im Wettbewerb ein »Gesetz der Gerechtigkeit«.

an ihren Lebensstandard zu erleichtern. Die Lenkung der Kapitalströme nach den Wettbewerbsgesetzen, also dorthin, wo sie den höchsten und sichersten Ertrag versprechen, genügt hierfür nicht, wie *Populorum Progressio* eindringlich hervorhebt³³. Sie würde die Wohlstandsunterschiede vergrößern, statt sie zu beseitigen.

An dieser Stelle ist zu ergänzen, daß alle diese sozialen Aufgaben Geld kosten. Ihre Verwirklichung ist also auch von der finanziellen Leistungsfähigkeit einer Volkswirtschaft abhängig. Die Aufrechterhaltung eines möglichst wirksamen Leistungswettbewerbs in den Bereichen, in denen ein sozialer Ausgleich entbehrlich ist, ist für die Erfüllung der sozialen Aufgaben der Gesellschaft zwar nicht denknotwendig erforderlich; er ist jedoch förderlich und erwünscht³⁴.

Eine weitere, nicht durch Wettbewerb zu leistende Aufgabe sieht die christliche Soziallehre in der Erziehung der Individuen und Gruppen zu gemeinwohlverpflichtetem Handeln. Man versteht diese Auffassung wohl richtig dahin, daß sie nicht die Verfolgung legitimer unternehmerischer Sonderinteressen im Leistungswettbewerb behindern will. Sie findet im Hinblick auf Wettbewerbsüberlegungen ihre Rechtfertigung vielmehr in der Tatsache der Existenz, ja der Unvermeidbarkeit wirtschaftlicher Macht.

Nach diesen Überlegungen kann das Resümee der Untersuchung über Sinn und Grenzen des Wettbewerbs in der christlichen Soziallehre gezogen werden. Die Herstellung und Aufrechterhaltung eines freien Leistungswettbewerbs ist für die Durchsetzung bestimmter grundlegender Ziele dieser Politik unerlässlich. Für weitere Ziele ist er förderlich. Andererseits ist der Wettbewerb für die Zielerfüllung der christlichen Soziallehre nicht ausreichend. Er bedarf der Unterstellung unter die Forderung der Sozialgerechtigkeit. Ein Abweichen vom Wettbewerbsprinzip aus sozialen Gründen bedarf jedoch der Rechtfertigung. Im nationalen Bereich muß bei konsequenter Analyse der Äußerungen des kirchlichen Lehramts das Verlassen des Wettbewerbsprinzips Ausnahme von der Regel bleiben. Hingegen ist die Abweichung vom Wettbewerbsprinzip tragend für die Grundentscheidung zur Entwicklungshilfe.

³³ Z. B. PP Nr. 8: »Bleibt die Welt dem Spiel der Kräfte überlassen, so führt dessen Mechanismus zur Verschärfung, nicht zur Entspannung, zum Mißverhältnis im Lebensstandard; die reichen Völker erfreuen sich eines raschen Wachstums, bei den armen geht es nur langsam voran. Die Störung des Gleichgewichtes wird bedrohlicher: die einen erzeugen Lebensmittel im Überfluß, die den anderen in erschreckender Weise fehlen, und diese sehen ihre Ausfuhr gefährdet.«

³⁴ Vgl. GS Nr. 64.

III.

SOZIALE MARKTWIRTSCHAFT, NEOLIBERALISMUS UND CHRISTLICHE SOZIALLEHRE GEMEINSAMKEITEN UND GEGENSÄTZE

Dieses Resümee unterscheidet sich in nichts von der Beurteilung der prinzipiellen Möglichkeiten und Grenzen des Wettbewerbs, wie sie heute von den Anhängern der sozialen Marktwirtschaft, den sogenannten Neoliberalen, vertreten wird. Wie ist mit dieser Behauptung die Tatsache vereinbar, daß, wenn auch maßgebliche katholische Sozialwissenschaftler, besonders *Oswald von Nell-Breuning*³⁵, die starke Annäherung sehen und begrüßen, in katholischen Kreisen die Vertreter der sozialen Marktwirtschaft immer noch auf große Skepsis, ja zum Teil – *Nawroth* – auf leidenschaftliche Ablehnung stoßen?³⁶.

³⁵ *Oswald von Nell-Breuning*, Neoliberalismus und katholische Soziallehre, in: *Der Christ und die soziale Marktwirtschaft*, a. a. O., S. 101 ff. (114): »Der Neoliberalismus, insoweit er sich vom Paläoliberalismus abgesetzt hat, ist eine erhebliche Wegstrecke auf uns zugekommen. Dasselbe möchte ich auch von der anderen Seite, vom Neosozialismus, sagen. Vielleicht kann man es so ausdrücken: alle drei Richtungen, die liberale, die sozialistische und die gewissermaßen in der Mitte sich bewegende christliche oder katholische Soziallehre haben in den letzten drei Jahren ungemein viel zugelehrt, *in einigen Stücken auch umgelernt.*« Man wünschte, auch *Nawroth* würde die entsprechenden Schlüsse aus dieser Erkenntnis ziehen.

³⁶ Alles Erforderliche hierzu ist gesagt durch *Alfred Müller-Armack*, Art. Soziale Marktwirtschaft in *HdSW*, Bd. IX, Stuttgart-Tübingen-Göttingen 1956; vgl. *ders.*, Das gesellschaftspolitische *Leitbild* der sozialen Marktwirtschaft, in: *Wirtschaftspolitische Chronik*, Heft 3/62, S. 7 ff. (10 f.): »Eine Verständnisschwierigkeit ergab sich durch die Nähe zum Neoliberalismus. So ist es nicht unverständlich, aber doch eben unzutreffend, wenn z. B. der Dominikanerpater Dr. *Nawroth* in seiner umfassenden Analyse der philosophischen Grundlagen des neuen Liberalismus die soziale Marktwirtschaft als bloße Abart des Neoliberalismus betrachtet. Man braucht die Nähe zum Neoliberalismus keineswegs zu leugnen; wir verdanken ihm zahlreiche entscheidende Anregungen, aber gegenüber einem den Wettbewerbsmechanismus als ausschließliches Gestaltungsprinzip betrachtenden Neoliberalismus ist der Gedanke der Sozialen Marktwirtschaft aus anderen Wurzeln entstanden. Sie liegen in der dynamischen Theorie und der philosophischen Anthropologie, die beide in den zwanziger Jahren entwickelt wurden, in einer anderen Auffassung vom Staat und in einer Weiterführung des vom Neoliberalismus meist abgelehnten Stilgedankens. Die koordinierten Funktionen der Sozialen Marktwirtschaft entsprechen nicht ausschließlich den mechanischen Regeln des Wettbewerbs. Die Gestaltungsprinzipien beziehen sich auf Staat und Gesellschaft, die beide ihre Wertvorstellungen und Verantwortungen im Gesamtsystem der Sozialen Marktwirtschaft ausprägen.«

Einer der wesentlichsten Gründe scheint mir zu sein, daß man häufig die Idee und das Programm der sozialen Marktwirtschaft mit dem reinen Neoliberalismus, dem Neoliberalismus als theoretischem System gleichsetzt. Am geschlossensten ist dieses Gedankengebäude in *Euckens* posthum erschienenen »Grundlagen der Wirtschaftspolitik«³⁷ entwickelt worden. In der dort präsentierten Volkswirtschaft gibt es – außerhalb der von einem Monopolamt gesteuerten Bereiche – keine wirtschaftliche Macht, keine Gewerkschaften, keine Arbeitgeberverbände, keine staatliche Wirtschaftstätigkeit, keinen öffentlichen Straßenbau, keine öffentliche Versorgungswirtschaft, keine Zölle, keine Einfuhrbeschränkungen. Der gesamte Wirtschaftsprozeß vollzieht sich in der Marktform der vollständigen Konkurrenz. Der Wettbewerbsmechanismus ist das alleinige Gestaltungselement der Volkswirtschaft, das vollautomatisch funktioniert. Die Wirtschaftspolitik beschränkt sich auf die Erhaltung des Systems. Sogar die Geldpolitik ist abgeschafft: eine »Warenreservewährung« anstelle der Geldwährung sichert automatisch Geldwertstabilität und Vollbeschäftigung dadurch, daß eine »Zentralagentur« (anstelle der Notenbank) zu festgesetzten Interventionspunkten (anstelle der Geldpunkte) ein vielfältiges und in bestimmten Proportionen zusammengesetztes Bündel lagerfähiger Welthandelsgüter kauft oder verkauft³⁸.

Alles in allem ein imponierendes Gedankengebäude von hohem didaktischem Wert, ein Leitbild, mit dem die Wirklichkeit verglichen und besser verstanden werden soll, eine ständige Mahnung, die Wirtschaftsordnung zu verbessern. Sein Wert wird selbst von dem Baseler Nationalökonom *Edgar Salin*, *Euckens* und der liberalen Wirtschaftspolitik wohl schärfstem nationalökonomischen Gegner, anerkannt. »Noch in aller Geschichte (hat) die Utopie nicht nur gedanklich, sondern oft auch politisch sich als dauernderen Bestandes erwiesen und tiefere Wirkung ausgeübt als kurzlebige Ideologien und kurzfristige Realpolitik«³⁹. Aber eben: eine Utopie. Zugegeben, manchen Neoliberalen fällt es schwer, sich von ihr in ihren Untersuchungen zu lösen. Aber nie hat jemand ernstlich versucht, das Euckensche System als solches zu verwirklichen. Der extreme Neoliberalismus hat keine politische Partei hinter sich, schrieb einmal der Schweizer Wirtschaftsjurist

³⁷ 1. Auflage Tübingen-Zürich 1952; die folgenden Auflagen sind unverändert.

³⁸ Ebenda, S. 261 ff.

³⁹ *Edgar Salin*, Nachwort zu Eucken, Grundlagen der Wirtschaftspolitik, a. a. O., S. 382.

*Frederik Haussmann*⁴⁰. Man muß hinzufügen: hat nicht einmal die Neoliberalen hinter sich, wenn es um seine praktische Verwirklichung geht⁴¹.

Zum Verständnis der Motive des *Euckenschen* Systems sei noch bemerkt, daß bei seiner Beurteilung nicht übersehen werden sollte, daß es in der Zeit zwischen der Weltwirtschaftskrise und dem Ende des Zweiten Weltkrieges konzipiert wurde. Angesichts der zurückliegenden Erfahrungen erklärt sich *Euckens* und seiner damaligen Freunde kaum überwindbarer Zweifel an der Fähigkeit des Staates zu einer über die Setzung eines Rahmens hinausgehenden, dem Gemeinwohl verpflichteten, nicht Interessengruppen hörigen Beeinflussung des Wirtschaftsprozesses.

Demgegenüber ist die soziale Marktwirtschaft ein bewußt konzipiertes Programm, um »das Prinzip der Freiheit mit dem des sozialen Ausgleichs zu verbinden«⁴². Ihr Ziel ist es, »das Dreieck der Spannung zwischen Wachstum, persönlicher Freiheit und Initiative sowie dem sozialen Gleichgewicht, das den ganzen Komplex sozialer Sicherung von der Vollbeschäftigung bis zur individuellen Hilfe umfaßt, zu finden«⁴³. Die soziale Marktwirtschaft fußt auf der Überzeugung, daß eine durch eine Rahmenordnung gegen Vermachtung und Mißbrauch gesicherte, von staatlichen Eingriffen und Korrekturen möglichst unbeeinträchtigte Wettbewerbsbasis für die Durchführung dieser Aufgaben unerläßlich und insoweit auch ein gesellschaftlicher Wert ist. Aber die Funktionen und Ergebnisse des Wettbewerbs sind auch nach dieser Auffassung unzweifelhaft nicht mit den gesellschaftlichen Zielen identisch, sondern ihnen untergeordnet mit der Folge, daß auch nicht marktkonforme Interventionen in dem Wettbewerbsmechanismus

⁴⁰ Der extreme Neoliberalismus, Hannoversch-Münden 1952, S. 17.

⁴¹ Folgendes treffende Beispiel findet sich bei *Nawroth*, Sozialphilosophie, S. 137: »Einen interessanten Beitrag zu dieser Frage bietet das wirtschaftspolitische Verhalten W. Euckens, von dem bekannt geworden ist, daß er als Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats seinen beratenden Einfluß dahingehend geltend machte, trotz theoretischer Ablehnung jeglicher Wettbewerbsbeschränkung vor unterschiedsloser und darum folgenschwerer Liberalisierung der Wirtschaft zu warnen. Wie O. von Nell-Breuning berichtet, verwarf er einen durchaus konformen Vorschlag, der unter Berufung auf marktwirtschaftliche Prinzipien ein lebenswichtiges Bedarfsgut seiner Meinung nach verfrüht aus Bewirtschaftung und Preisbildung entlassen wollte, mit den Worten: ›Ja, wenn Sie 20 Millionen Menschen zugrundegehen lassen wollen!«

⁴² *Müller-Armack*, Art. Soziale Marktwirtschaft, S. 390.

⁴³ *Ders.*, Leitbild, a. a. O., S. 16.

selbstverständlich zulässig, ja geboten sein können, wenn sie aus echten Gründen des Gemeinwohls erforderlich sind⁴⁴.

Meines Erachtens ist es Zeit, Anzeichen mangelnder Verständnisbereitschaft auf beiden Seiten abzubauen. Derartige Anzeichen gibt es in mehr oder weniger großen Relikten eines extremen Neoliberalismus. Es gibt sie in den drei Büchern von *Nawroth*. Ich entnehme ihnen ein Widerstreben, die außerökonomische ethische Fundierung der sozialen Marktwirtschaft und das Bemühen ihrer Vertreter um eine solche angemessen zu würdigen⁴⁵, eine weitgehende Gleichgültigkeit gegenüber dem technischen und wirtschaftlichen Fortschritt⁴⁶, eine prinzipielle Gleich-, eher noch Überbewertung dirigistischer gegenüber fortschrittlichen Ordnungselementen⁴⁷, völlige Kritiklosigkeit gegenüber den Vertretern der Kartelle und Monopole⁴⁸ bei gleichzeitiger übersteigter Kritikbereitschaft an liberalen Wirtschaftspolitikern und Wirtschaftstheoretikern, die Abwertung der staatlichen Antimonopolpolitik als einer »kollektivistischen Knochenerweichung, und zwar in fortgeschrittenem Stadium«⁴⁹. *Müller-Armacks* Urteil, ein volkswirtschaftlicher Produktivitätsfortschritt sei wegen der Erfahrungstatsache der relativ konstanten Einkommensverteilung zugleich sozialer Fortschritt, ein Ergebnis, das neuerdings auch in *Populorum Progressio*⁵⁰ vertreten wird, wird mit der Feststellung angegriffen:

»Eine institutionelle Garantie dafür, daß in unserer Parteiendemokratie mit ihren wechselnden Mehrheitsverhältnissen auch in Zukunft das ständig sich ausweitende Produktivitätsvolumen einer sozial orientierten Verteilerkorrektur unterzogen wird, haben wir bis heute noch nicht«⁵¹.

Hier kann man nur sagen: sehr richtig! Aber meint denn *Nawroth*, die Gewähr für Sozialorientierung wäre bei den von ihm praktisch uneingeschränkt befürworteten Markteingriffen zugunsten einzelner Gruppen gegeben?

Ich bezweifele, ob *Nawroth* trotz bester Absichten der katholischen Soziallehre mit seinem Werk wirklich einen großen Dienst geleistet hat. Mit der katholischen Soziallehre haben sich nur wenige Wissen-

⁴⁴ Dies muß auch *Nawroth* einräumen, vgl. Sozialphilosophie, S. 197.

⁴⁵ *Ders.*, Sozialphilosophie, S. 143, 151, 238 ff., 314; Marktwirtschaft, S. 89 f. 114 f., 125.

⁴⁶ *Ders.*, Sozialphilosophie, S. 7, 122 ff., 151, 314; Marktwirtschaft, S. 34.

⁴⁷ *Ders.*, Sozialphilosophie, S. 321 f.; Ordnungsvorstellungen, S. 24; Marktwirtschaft, S. 34, 36, 103.

⁴⁸ *Ders.*, Sozialphilosophie, S. 358, 362 ff., 399 f.; Ordnungsvorstellungen, S. 12 ff.

⁴⁹ *Ders.*, Sozialphilosophie, S. 364.

⁵⁰ Vgl. hierzu Fußn. 21.

⁵¹ *A. Müller-Armack*, Art. Soziale Marktwirtschaft, S. 73.

schaftler und Praktiker wirklich vertraut gemacht. Ihre Resonanz ist gering geblieben. Sie sollte sich daher bemühen, natürliche Bundesgenossen zu gewinnen und nicht abzustoßen. Umgekehrt kämpft der freiheitliche Wirtschaftswissenschaftler und Wirtschaftspolitiker einen Vielfrontenkampf gegen Kollektivismus, Laissez-faire-Liberalismus und – worin ich aus der Zeit der parlamentarischen Beratung des deutschen Kartellgesetzes reiche Erfahrungen habe – gegen den Interessenegoismus. Wozu als weitere Front die katholische Soziallehre? Ich für meine Person bin bereit, öffentlich zu erklären, daß für mich die katholische Soziallehre in ihren wesentlichen sozialen Zielvorstellungen und in ihren notwendigen grundsätzlichen wirtschaftspolitischen Implikationen nicht nur akzeptabel ist, sondern voll meinen Überzeugungen entspricht. Diesbezüglich verdient das Ergebnis, zu dem *Zeitler* in seinen Untersuchungen gelangt, Zustimmung: »Die dem liberalen wie dem religiösen Menschen adäquate Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung kann nur eine im wesentlichen freie sein, begrenzt allein durch das Gemeinwohl und die soziale Gerechtigkeit, gebunden durch das Verbot ihres Mißbrauchs und ihrer Selbstzerstörung«⁵².

⁵² *Zeitler*, *Entwicklungen*, S. 405.